

Ladungssicherung

Gefäße müssen so verstaut werden, dass sie beim Transport nicht umkippen können; dieser Grundsatz gilt, auch wenn sonst keine speziellen Vorschriften existieren.

Was war passiert? Der Betroffene ist Vorarbeiter und zu seinem Aufgabenbereich gehört es, in der Versandabteilung nach Listen, die er von anderen Abteilungen erhält, Touren zusammenzustellen, d.h. Versandbehälter und Paletten mit Ladegut zu befüllen, das Ladegut zu sichern und es auf dem Lkw zum Transport zu verladen. Beim Zusammenstellen einer Gitterboxpalette wurden sieben große und fünf kleine Gasflaschen zusammengestellt und im unteren Bereich durch einen Gurt gesichert. Bei einer Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass die kleinen Flaschen verrutscht waren und sich einige große Flaschen um bis zu 45 ° innerhalb der Gitterboxpalette geneigt hatten.

Der Betroffene war der Ansicht, nicht fahrlässig gehandelt zu haben. Er hatte sich bei der Sicherung auf seine eigene Einschätzung verlassen; seines Wissens gab es keine ausdrücklichen Vorschriften, wie Gasflaschen in halbvollen Beförderungsbehältern zu sichern seien.

Dazu das Amtsgericht: Aufgrund des Sachverhaltes ist dem Betroffenen ein Verstoß gegen die Gefahrgutvorschriften vorzuwerfen. Nach Rn. 21 414 (neu: Kap. 7.5.11 CV 9, CV 10, CV 11; Anm. d. Red.) müssen Gefäße so verstaut werden, dass sie nicht umkippen können. Ausreichend standfeste Flaschen oder solche, die in entsprechenden Einrichtungen befördert werden, die sie gegen Umfallen schützen, dürfen aufrecht verladen werden. Das war im vorliegenden Fall nicht ausreichend beachtet.

Bei Anwendung der möglichen und zu verlangenden Sorgfaltspflicht hätte dies der Betroffene auch erkennen können. Dass senkrecht nach einer Seite freistehende Flaschen, die nur mit einem unterhalb ihres Schwerpunktes verlaufenden Gurt gesichert sind, bei Beschleunigungs- und Bremsvorgängen ins Schaukeln oder Rutschen kommen können, ist nicht nur für einen Physiker, sondern auch für einen Durchschnittsmenschen erkennbar. Von dem Betroffenen, der schon über längere Zeit mit Gefahrgutverladung und -transport befasst war, war hier besondere Sorgfalt zu verlangen. Auch wenn es keine speziellen Vorschriften für halbvolle Gitterboxen gab, verlangten die bestehenden Vorschriften jedenfalls eine zuverlässige Sicherung.

Amtsgericht Wiesbaden (06.02.1997, AZ: 26 Js 11588.3/96)